

ZV RSBNA Drucksache DS 2020-2

Verbandsversammlung

19.06.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Verbandsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zur Verbandsatzung.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

Die Beschaffung von 2-Systemfahrzeuge, sogenannter TramTrains, ist für die Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zentral. Dazu bereitet der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) die Teilnahme an der Ausschreibung und Beschaffung von Schienenfahrzeugen („Zweissystemfahrzeuge“) zusammen mit den Partnern des Konsortiums „VDV TramTrain“ vor, siehe DS 2020-1. Für die Teilnahme an der Ausschreibung und der daraus folgenden Fahrzeugbeschaffung bedarf es einer Anpassung der in der Verbandsatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) zugewiesenen Aufgaben.

Die hierfür erforderlichen Änderungen wurden unter Beratung der Anwaltskanzlei Voelker & Partner, Reutlingen vorgenommen und auch mit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Tübingen vorabgestimmt. Die entsprechenden Passagen der Änderungssatzung sind als **Anlage 1** beigefügt. Ebenfalls wurde als **Anlage 2** eine Synopse erstellt.

Die Änderungssatzung bedarf nach § 21 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) vom 06.11.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb hat aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) am 19.06.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb in der Fassung vom 06.11.2018 beschlossen:

I.

Die Präambel und nachfolgenden Paragraphen erhalten folgende Fassungen, die nicht dargestellten Passagen bleiben in der bisherigen Form bestehen:

Präambel

(...)

Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt im Auftrag seiner Mitglieder für definierte, regional bedeutsame Schienenstrecken die rahmengebende Planung, Koordination und Repräsentation des Projekts sowie alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsbetriebes der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.

Die Mitglieder beabsichtigen, den Katalog der Aufgaben des Zweckverbands auch in Zukunft den wachsenden Bedürfnissen des Projektfortschritts zeitnah anzupassen und zu erweitern.

(...)

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

(...)

(2) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt als weitere eigene Verbandsaufgabe alle Maßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsbetriebes der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb notwendig sind. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich die Beschaffung geeigneter Fahrzeuge, den Bau oder Beschaffung von Werkstatt- und Instandhaltungsinfrastruktur sowie die Bereitstellung von Instandhaltungsleistungen. Der Zweckverband kann die Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes ganz oder zum Teil im Wege der Vertragsübergabe auf externe Dritte übertragen. Der Vertragsübergabe stehen solche Rechtsinstrumente gleich, die zum selben wirtschaftlichen Ergebnis führen.

(...)

(8) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, dies insbesondere auch im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen, sofern es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 20.06.2020 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

bisher	neu
<p>Präambel (...) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt im Auftrag seiner Mitglieder für definierte, regional bedeutsame Schienenstrecken die rahmengebende Planung, Koordination sowie die Repräsentation des Projekts.</p> <p>Die Mitglieder sehen hierin den ersten Schritt zur Umsetzung des Projekts und beabsichtigen, den Katalog den wachsenden Bedürfnissen des Projektfortschritts zeitnah anzupassen und zu erweitern. (...)</p> <p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands (...)</p> <p>(2) Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 unberührt bleiben alle Maßnahmen, die Mitglieder des Zweckverbands unter der Projektbezeichnung "Modul 1" vereinbart haben. Modul 1 bezeichnet die planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau und Elektrifizierung der</p>	<p>Präambel (...) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt im Auftrag seiner Mitglieder für definierte, regional bedeutsame Schienenstrecken die rahmengebende Planung, Koordination und Repräsentation des Projekts sowie alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsbetriebes der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.</p> <p>Die Mitglieder beabsichtigen, den Katalog der Aufgaben des Zweckverbands auch in Zukunft den wachsenden Bedürfnissen des Projektfortschritts zeitnah anzupassen und zu erweitern. (...)</p> <p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands (...) (2) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt als weitere eigene Verbandsaufgabe alle Maßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsbetriebes der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb notwendig sind. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich die Beschaffung geeigneter Fahrzeuge, den Bau oder Beschaffung von Werkstatt- und Instandhaltungsinfrastruktur sowie die Bereitstellung von Instandhaltungsleistungen. Der Zweckverband kann die Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes ganz oder zum Teil im Wege der Vertragsübergabe auf externe Dritte übertragen. Der Vertragsübergabe stehen solche Rechtsinstrumente gleich, die zum selben wirtschaftlichen Ergebnis führen.</p> <p>(3) Von der Aufgabenübertragung...(unverändert)</p>

Ammertalbahn (Tübingen-Herrenberg) und Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen) sowie den Neubau von Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn (Metzingen-Reutlingen-Tübingen). Andere Maßnahmen an diesen Strecken, die nicht vom Modul 1 erfasst werden, obliegen dem Zweckverband, soweit sie zu den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 gehören.

(3) Als Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zählen die

1. Ausbaustrecken:

- Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg)
- Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen)
- Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen)
- Zollern-Alb-Bahn 1 (ZAB 1, Tübingen – Albstadt-Ebingen)
- Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg - Horb)
- Zollern-Alb-Bahn 2 (ZAB 2, Hechingen – Burladingen)

2. Neubaustrecken und Reaktivierungen:

- Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen)
- Innenstadtstrecken im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen
- Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren)
- Echaztalbahn mit Albaufstieg (Pfullingen – Kleinengstingen)

Weitere Strecken für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb können auf einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung mit aufgenommen werden.

(4) Für den Bereich der Ammertalbahn erfüllt der Landkreis Tübingen seine in Abs. 1 genannten Pflichten eines Verbandsmitglieds, indem er seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so ausübt, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb seinen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.

(5) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Regional-

(4) Als Strecken der...(unverändert)

(5) Für den Bereich...(unverändert)

(6) Der Zweckverband kann...(unverändert)

Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH“ (Projektgesellschaft) gründen.

(6) Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern mit Aufgaben in laufenden und zukünftigen Planungen betraut werden, soweit deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.

(7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen, sofern es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

(7) Der Zweckverband kann...(unverändert)

(8) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, dies insbesondere auch im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen, sofern es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

§ 19 Inkrafttreten

Diese **Fassung** der Satzung tritt am **20.06.2020** in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung **ihrer** Genehmigung **durch die Rechtsaufsichtsbehörde.**